

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Kirchberg, Pfarrei Baumburg

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Kirchberg ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten.

Der Friedhof ist zudem Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die spätgotische (1483 eingeweihte), aus Nagelfluhquadern errichtete Filialkirche Petrus und Paulus und mit dem ehemaligen Beinhaus (Karner) auch ausdrücklich in der Denkmalschutzliste für die Gemeinde Altenmarkt aufgenommen (Aktenzeichen D-1-8-111-43).

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Neue Grabmale und Einfassungen sollen aus traditionellen heimischen Materialien (heimische Natursteine wie Nagelfluh, heimische Hölzer, Schmiedeeisen, Bronze) hergestellt werden. Grabmale sollen ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Industriell hergestellte Grabmale (polierte Platte), Kunststeine (Beton) und schwarze, dunkelgraue oder grellweiße Grabplatten sind unerwünscht.
- (2) Grabdenkmäler aus Stein dürfen einschließlich des Sockels folgende Maße nicht überschreiten (gemessen ab Geländeoberkante):
 - a) bei Einzelgräbern: Höhe 1,40 m Breite 0,70 m
 - b) bei Doppelgräbern: Höhe 1,25 m Breite 1,20 m
 - c) bei Urnengräbern: Höhe 0,80 m Breite 0,50 m
- (3) Steineinfassungen dürfen die Höhe von 0,10 m ab Erdoberkante nicht übersteigen.
- (4) Grabkreuze und Grabdenkmäler aus Holz und Metall dürfen die Höhe von 1,80 m keinesfalls überschreiten.
- (5) Grabdenkmäler, die an die Friedhofsmauer angebracht sind, dürfen diese nicht überragen.

§ 3 Grabbeete

- (1) Grabbeete sollen mit traditionellen heimischen Pflanzen bepflanzt werden. Neophyten sind unerwünscht.
- (2) Die Höhe der Bepflanzung soll die Höhe des Grabmals nicht überschreiten und nicht über die Grabeinfassung hinaus wachsen.

Die Kirchenverwaltung Baumburg hat in ihrer Sitzung vom 12.06.2018 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Baumburg, den 14.06.2018




.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.


VZ 08.73-2004/18#003


Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 04.07.2018

Für den Erzb. Finanzdirektor




.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.